

47 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

18. 5. 1966

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom mit dem wehrrechtliche Bestimmungen abgeändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wehrgesetz, BGBI. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 310/1960 und BGBI. Nr. 221/1962, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des § 2 haben zu lauten:
 „(2) Die Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches berechtigt, die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 1 lit. b und c genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch zu nehmen, sofern sie ohne Mitwirkung des Bundesheeres diesen Zwecken nicht zu entsprechen vermögen. Soweit jedoch zu den im Abs. 1 lit. b genannten Zwecken die Inanspruchnahme von mehr als 100 Soldaten erforderlich ist, obliegt eine solche Anordnung der Bundesregierung. Ist eine solche Anordnung jedoch zur Abwehr eines offenkundigen nicht wieder gutzumachenden unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich, so hat diese Anordnung der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zu treffen. Der Bundesminister für Inneres hat der Bundesregierung über eine solche Anordnung unverzüglich zu berichten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn die Bundesregierung dies beschließt.“

(3) Die Bestimmungen der §§ 28 und 36 der Strafprozeßordnung 1960, BGBI. Nr. 98, werden durch Abs. 2 nicht berührt.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Landesverteidigungsrat errichtet. Dem Landesverteidigungsrat gehören an: der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Bundesminister für Landesverteidigung, die jeweils zur Beratung heranzuziehenden sachlich beteiligten Bundesminister (Staatssekretäre), ein vom Bundesminister zu be-

stimmender hiefür geeigneter Beamter des Bundesministeriums für Landesverteidigung, der Generaltruppeninspektor und dem Nationalrat angehörende Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien. Von der im Hauptausschuß des Nationalrates am stärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter, von der am zweitstärksten vertretenen Partei sind zwei Vertreter und von jeder anderen im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei ist ein Vertreter in den Landesverteidigungsrat zu entsenden. Die Einberufung des Landesverteidigungsrates und der Vorsitz in diesem obliegen dem Bundeskanzler. Zu den Sitzungen des Landesverteidigungsrates ist ein Beamter der Präsidentschaftskanzlei als Beobachter einzuladen.“

3. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Landesverteidigungsrat ist in militärischen Angelegenheiten zu hören, die nach Ansicht des Vorsitzenden, des Bundesministers für Landesverteidigung oder von mindestens zwei der dem Landesverteidigungsamt angehörenden Vertreter der politischen Parteien von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie in sonstigen Angelegenheiten der Landesverteidigung, die über die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinausgehen.“

4. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Heranziehung von Beamten und Vertragsbediensteten zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion

(1) Personen, die dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen E bis C, als Beamte in handwerklicher Verwendung, als Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen e bis c oder als Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II angehören und Chargen oder Unteroffiziere der Reserve sind, können, wenn militärische Rücksichten es erfordern, nach Maßgabe ihrer Dienstfähigkeit vom Bundesministerium für Landesverteidigung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden.“

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen nur mit ihrer Zustimmung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden.

(3) Die Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion endet, sofern sie nicht früher vom Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion Herangezogenen aufgehoben worden ist oder nicht früher eine der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Heranziehung weggefallen ist, mit Ablauf des Jahres, in dem der zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion Herangezogene das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion endet überdies auf Grund der Zurückziehung der Zustimmung (Abs. 2) durch den zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion Herangezogenen, sofern dieser das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Im Falle der Zurückziehung der Zustimmung gemäß Abs. 3 endet die Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zurückziehung der Zustimmung.

(5) Beamte und Vertragsbedienstete, die am Tage vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. Nr. zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, gelten, sofern sie ihre Zustimmung hiezu erteilen, als nach Abs. 1 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen.“

5. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind wehrpflichtig. Offiziere, Unteroffiziere und technische Spezialkräfte dürfen in den Fällen des § 2 bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, zur Dienstleistung herangezogen werden. Auf diese Personen finden bis zum vorgenannten Zeitpunkt die für Wehrpflichtige der Reserve geltenden Bestimmungen Anwendung.“

6. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wehrpflichtige Personen haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoweit ein, als der Wehrpflichtige für einen bestimmten Fall von seiner Verschwiegenheitspflicht durch das Bundesministerium für Landesverteidigung entbunden wurde. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt

auch nach Erlöschen der Wehrpflicht bestehen. Die dienstrechtlichen Vorschriften über die Amtverschwiegenheit bleiben hiervon unberührt.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

7. Im zweiten Satz des § 17 Abs. 1 hat das Wort „grundätzlich“ zu entfallen.

8. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Ergänzungsbehörden“

Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist ein Militärrkommando einzurichten, dem — unbeschadet sonstiger militärischer Aufgaben — die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen obliegt. Im Interesse der Wehrpflichtigen können nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und militärischen Erfordernissen Außenstellen des Militärrkommandos im Verordnungsweg errichtet werden.“

9. Im § 28 Abs. 1 ist vor dem letzten Satz dieses Absatzes folgender Satz einzufügen:

„Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer allfälligen Einberufung Scheine ausgefolgt wurden, in denen der Ort, an dem sich die Wehrpflichtigen im Falle ihrer Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst einzufinden haben, angeführt ist (Bereitstellungsscheine), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort.“

10. Im § 28 Abs. 6 hat der zweite Satz zu entfallen; Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Zu Waffenübungen (Abs. 6) dürfen die Wehrpflichtigen ohne Zustimmung ihres Dienstgebers jeweils nur für die Höchstdauer von insgesamt vier Wochen innerhalb von zwei Jahren herangezogen werden. Jede Waffenübung hat mindestens zwei Wochen zu dauern. Wird ein Wehrpflichtiger als Reserveroffiziersanwärter erstmalig zur Ableistung einer Waffenübung herangezogen, so hat diese mindestens vier Wochen zu dauern.“

11. Dem § 28 ist folgender neuer Abs. 8 anzufügen:

„(8) Die allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a (personelle Gesamtmobilmachung oder personelle Teilmobilmachung) sowie in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b und c verfügt der Bundespräsident. Die allgemeine Einberufung hat alle zur Ableistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichteten Wehrpflichtigen der Reserve zu erfassen. Die teilweise Einberufung kann zur Ableistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichtete Wehrpflichtige der Reserve

47 der Beilagen

3

- a) eines Geburtsjahrganges oder mehrerer Geburtsjahrgänge,
 b) aus einem Ergänzungsbereich oder aus mehreren Ergänzungsbereichen oder aus Teilen solcher Bereiche,
 c) die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten militärischen Einheit oder auf Grund ihrer Eignung für bestimmte militärische Verwendungen in Betracht kommen,
 erfassen.“

12. Die Abs. 4 und 5 des § 29 haben zu lauten:

„(4) Anträge nach

- a) Abs. 2 lit. b sind beim zuständigen Militärtakommando oder im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission,
 b) Abs. 3 lit. b beim zuständigen Militärtakommando

schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Bescheide nach Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a hat das Bundesministerium für Landesverteidigung, Bescheide nach Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. b das zuständige Militärtakommando zu erlassen. Bescheide nach Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 lit. a sind, sofern es sich um die Befreiung von in einem Dienstverhältnis stehenden Wehrpflichtigen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit handelt, nur dem Dienstgeber zuzustellen. Der Dienstgeber hat den Wehrpflichtigen nachweislich ihre Befreiung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wehrpflichtige, die von der Ableistung des Präsenzdienstes befreit sind, haben den Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung, sofern für die Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgeblich waren, unverzüglich dem zuständigen Militärtakommando mitzuteilen. Erfolgte die Befreiung auf Grund einer im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübten beruflichen Tätigkeit, obliegt die Mitteilungspflicht dem Dienstgeber.“

13. Die Abs. 4, 5 und 6 des § 32 haben zu lauten:

„(4) Wehrpflichtige sind vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen und in die Reserve rückzuversetzen, wenn sie vom Bundesministerium für Landesverteidigung nach § 29 Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 lit. a oder vom zuständigen Militärtakommando nach § 29 Abs. 2 lit. b oder Abs. 3 lit. b von der Verpflichtung zur Ableistung des Präsenzdienstes befreit werden.

(5) Wehrpflichtige können, sofern einer der im § 29 Abs. 2 angeführten Gründe während der Ableistung des Präsenzdienstes eintritt,

- a) aus den im § 29 Abs. 2 lit. a angeführten Gründen von Amts wegen,

b) aus den im § 29 Abs. 2 lit. b angeführten Gründen auf Antrag der Wehrpflichtigen vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und in die Reserve rückversetzt werden.

(6) Die Anträge nach Abs. 5 lit. b sind bei jener militärischen Dienststelle, der die Wehrpflichtigen zur Dienstleistung zugeteilt sind, schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Bescheide nach Abs. 5 lit. a sind vom Bundesministerium für Landesverteidigung, Bescheide nach Abs. 5 lit. b vom zuständigen Militärtakommando zu erlassen. Bescheide nach Abs. 5 lit. a sind, sofern es sich um die vorzeitige Entlassung von in einem Dienstverhältnis stehenden Wehrpflichtigen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit handelt, nur dem Dienstgeber zuzustellen.“

14. Dem § 32 ist folgender neuer Abs. 10 anzufügen:

„(10) Wehrpflichtige, die — sofern für die vorzeitige Entlassung nicht ausschließlich militärische Interessen maßgeblich waren — vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen worden sind, haben den Wegfall der Voraussetzungen für die vorzeitige Entlassung unverzüglich dem zuständigen Militärtakommando mitzuteilen. Erfolgte die vorzeitige Entlassung auf Grund einer im Rahmen eines Dienstverhältnisses auszuübenden beruflichen Tätigkeit, obliegt die Mitteilungspflicht dem Dienstgeber.“

15. § 33 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Kontrolle der Standesevidenz und der übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind Inspektionen, zur Unterweisung in einzelnen Ausbildungarten Instruktionen abzuhalten. Die Höchstdauer der Inspektionen und Instruktionen darf innerhalb eines Jahres insgesamt vier Tage nicht überschreiten.“

16. § 33 a Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wehrpflichtige der Reserve, die an Inspektionen oder Instruktionen teilnehmen, haben Anspruch auf

- a) Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zu der Dienststelle, bei der sie sich einzufinden haben, sowie durch die Rückfahrt erwachsen,
 b) unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft,
 c) eine Entschädigung. Als Entschädigung gebührt Wehrmännern, Gefreiten und Korporealen ein Betrag von 125 S, Zugführern ein Betrag von 140 S, Unteroffizieren ein Betrag von 155 S und Offizieren ein Betrag von 175 S für jeden in die Inspektions- und Instruktionszeit einzurechnenden Tag.

Dauert die Inspektion oder die Instruktion, oder die Inspektion und die Instruktion zusammen, weniger als vier Stunden, wird der halbe Betrag gewährt.“

Die Abs. 8 und 9 des § 33 a haben zu entfallen.

17. § 33 c hat zu lauten:

„§ 33 c. Berechtigung zum Tragen der Uniform

(1) Wehrpflichtige der Reserve, die nach § 2 des Heeresgebührengegesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, eine Dienstgradbezeichnung führen, sind berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmung eine ihrem jeweiligen Dienstgrad und ihrer jeweiligen Waffengattung entsprechende Uniform des Bundesheeres zu tragen.

(2) Die Uniform darf — abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 10 — nur bei Veranstaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, bei sonstigen Veranstaltungen, an denen Abordnungen des Bundesheeres teilnehmen, sowie bei besonderen familiären Feierlichkeiten getragen werden. Die Uniform darf mit Zustimmung des zuständigen Militärkommandos überdies in allen jenen Fällen getragen werden, in denen dies im militärischen Interesse gelegen ist.“

18. Die §§ 38 und 39 haben zu lauten:

„§ 38. Urlaub

(1) Die Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten und nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten haben nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Urlaub.

(2) Wehrpflichtige, die den ordentlichen Präsenzdienst leisten, haben keinen Anspruch auf Urlaub.

§ 39. Dienstfreistellung

(1) Wehrpflichtigen, die den ordentlichen Präsenzdienst leisten, ist unmittelbar vor der Entlassung aus dem ordentlichen Präsenzdienst eine Dienstfreistellung in der Dauer von insgesamt zwei Wochen zu gewähren.

(2) Die im Abs. 1 genannte Dienstfreistellung kann in begründeten Fällen zur Gänze oder teilweise auch vorher gewährt werden, wenn der Wehrpflichtige bereits einen Monat seines Präsenzdienstes abgeleistet hat.

(3) Wird ein Wehrpflichtiger vorzeitig aus dem ordentlichen Präsenzdienst entlassen, ist ihm die Dienstfreistellung erst unmittelbar vor der Entlassung aus dem restlich abgeleisteten Präsenzdienst (§ 32 Abs. 9) zu gewähren.

(4) Eine nach Abs. 2 gewährte Dienstfreistellung ist auf die nach Abs. 1 oder 3 zu gewährende Dienstfreistellung anzurechnen.

(5) Außer der in den Abs. 1 bis 4 geregelten Dienstfreistellung kann den Wehrpflichtigen, die den ordentlichen Präsenzdienst leisten, in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären und sonstigen persönlichen Gründen, kurzfristig Dienstfreistellung gewährt werden.“

19. § 47 a hat zu lauten:

„§ 47 a. Verletzung der Mitteilungspflicht

Wer die Mitteilungspflicht nach den Bestimmungen der §§ 29 Abs. 4 oder 5 oder 32 Abs. 10 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

Die bisherigen §§ 47 a, 47 b und 47 c werden § 47 b, § 47 c und § 47 d.

20. § 47 c hat zu lauten:

„§ 47 c. Verletzung der Teilnahmepflicht an Inspektionen und Instruktionen. Verletzung der Gehorsamspflicht bei Inspektionen und Instruktionen

Wer der Aufforderung zur Teilnahme an einer Inspektion oder Instruktion keine Folge leistet, oder wer gegen die Gehorsamspflicht nach § 33 a Abs. 6 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, sind Geld- und Arreststrafe nebeneinander zu verhängen.“

21. § 48 hat zu lauten:

„§ 48. Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens

In den Fällen der §§ 47, 47 a, 47 b, 47 c und 47 d ist zur Durchführung des Strafverfahrens die Bezirksverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten, wenn aber dieser Ort zum örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehört, diese Behörde zuständig.“

22. § 49 Abs. 6 hat zu entfallen.

23. § 52 hat zu lauten:

„§ 52. Erste Bildung der Stände an Offizieren, Unteroffizieren und Chargen der Reserve

(1) Personen, die auf Grund ihrer militärischen Ausbildung und Erfahrung sowie nach Maßgabe der Dienstfähigkeit für die Verwendung als Offizier, Unteroffizier oder Charge der Reserve geeignet sind, das 28. Lebensjahr, aber nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nach Beendigung einer auf Grund freiwilliger Meldung

47 der Beilagen

5

abzuleistenden Waffenübung, zu deren Ableistung es keiner Zustimmung des Dienstgebers bedarf, zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen der Reserve ernannt werden. Mit der Ableistung einer solchen Waffenübung gilt die Verpflichtung zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes als erfüllt.

(2) Die Dienstfähigkeit nach Abs. 1 ist vor der Einberufung zur freiwilligen Waffenübung auf Grund einer militärärztlichen Untersuchung festzustellen.

(3) Die im Abs. 1 genannte Waffenübung hat für Personen, die auf Grund dieser Waffenübung die Ernennung zum Reserveoffizier anstreben und von denen auf Grund ihrer militärischen Ausbildung und Erfahrung anzunehmen ist, daß sie die Eignung zum Reserveoffizier besitzen, vier Wochen, für die übrigen im Abs. 1 genannten Personen zwei Wochen zu dauern.

(4) Die Ableistung weiterer Waffenübungen richtet sich nach § 28 Abs. 7; bei der Anwendung des ersten Satzes des § 28 Abs. 7 ist die nach Abs. 3 abgeleistete Waffenübung zu berücksichtigen.

(5) Die im Abs. 1 für die Ernennung vorgesehene Bedingung der Ableistung einer Waffenübung entfällt bei den Personen, die nach dem 21. September 1955 mindestens drei Monate im Bundesheer als Offizier verwendet wurden, sowie bei den im § 50 Abs. 5 genannten Vertragsbediensteten des Bundesheeres.“

24. In den §§ 10 Abs. 2, 16 Abs. 3 und 4, 19, 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 4, 24, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28 a Abs. 2, 29 Abs. 6, 33 Abs. 3 und 8, 33 a Abs. 4 und 8, 33 b Abs. 1 und 2 ist das Wort „Ergänzungskommando“ beziehungsweise „Ergänzungskommandos“ jeweils durch das Wort „Militärkommando“ beziehungsweise „Militärkommandos“ zu ersetzen.

Artikel II

Das Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 140/1957 und BGBl. Nr. 116/1962, wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Wehrpflichtigen führen die für die Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten und nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten vorgesehenen Amtstitel als Dienstgradbezeichnung.“

2. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstgradzulage beträgt monatlich für den

| | |
|-------------------------|-------|
| Gefreiten | 30 S |
| Korporal | 60 S |
| Zugsführer | 90 S |
| Wachtmeister | 150 S |
| Oberwachtmeister | 180 S |
| Stabswachtmeister | 210 S |
| Oberstabswachtmeister | 240 S |
| Offiziersstellvertreter | 270 S |
| Vizeleutnant | 300 S |
| Fähnrich | 300 S |
| Leutnant | 330 S |
| Oberleutnant | 360 S |
| Hauptmann | 420 S |
| Major | 480 S |
| Oberstleutnant | 540 S |
| Oberst | 600 S |

Für die Wehrpflichtigen mit anders festgesetzten Dienstgradbezeichnungen gelten die Ansätze für die gleichwertigen Dienstgrade.“

3. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Gebühren für die Zeit von Dienstfreistellungen

(1) Dem Wehrpflichtigen gebührt ein Zuschuß zu der im § 39 Abs. 1 bis 4 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1966 geregelten Dienstfreistellung. Der Zuschuß beträgt für jeden Monat des abgeleisteten ordentlichen Präsenzdienstes 60 S, gleichviel, zu welchem Zeitpunkt die Dienstfreistellung gewährt wird.

(2) Der im Abs. 1 genannte Zuschuß ist am Tage vor Beginn der Dienstfreistellung in dem Ausmaß, das zu diesem Zeitpunkt auf die abgeleistete Präsenzdienstzeit entfällt, auszuzahlen. Wurde die Dienstfreistellung zur Gänze vorzeitig gewährt (§ 39 Abs. 2 des Wehrgesetzes), ist der restliche Teil des Zuschusses am Tage vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuzahlen.

(3) Andere Bezüge, die für eine gemäß § 39 des Wehrgesetzes gewährte Dienstfreistellung gebühren, sind am Tage vor Beginn der Dienstfreistellung auszuzahlen.“

4. Im § 8 Abs. 2 und im § 9 Abs. 2 hat die Zitierung im Klammerausdruck jeweils „§ 39 des Wehrgesetzes“ zu lauten.

Artikel III

Das Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, wird wie folgt abgeändert:

1. § 16 hat zu lauten:

„(1) Dem Präsentdienenden gebührt als Entschädigung (§ 4 Abs. 3) nicht weniger als 55 S und nicht mehr als 200 S pro Tag; gleichviel, ob sich der Entschädigungsanspruch aus den Abschnitten 2 oder 3 oder aus beiden Abschnitten zusammen herleitet.“

(2) Präsentdienenden, die Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge nach dem 6. Abschnitt und darüber hinaus Anspruch auf Entschädigung nach dem 2. Abschnitt (§ 4 Abs. 3) oder 3. Abschnitt haben, gebührt nur insoweit eine Entschädigung, als die Fortzahlung der Dienstbezüge den Betrag von 200 S pro Tag nicht erreicht.“

2. Im § 19 Abs. 1 ist die Betragsangabe „40 S“ durch die Betragsangabe „55 S“ zu ersetzen.

3. Im § 21 ist im Abs. 2 das Wort „Familienzulagen“ durch das Wort „Haushaltszulage“ und im Abs. 4 die Betragsangabe „150 S“ jeweils durch die Betragsangabe „200 S“ zu ersetzen.

Artikel IV

Zur Bedeckung des durch dieses Bundesgesetz erforderlichen Mehraufwandes für das Jahr 1966 wird eine Jahreskreditüberschreitung bei Kapitel 23 Titel 2 § 3 (Gesetzliche Verpflichtungen) in der Höhe von 1,300.000 S gegen Bindung eines gleich hohen Betrages bei Kapitel 23 Titel 2 § 4 (Sonstige Aufwandskredite) genehmigt.

Artikel V

1. Soweit in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften Bestimmungen enthalten sind, die das Ergänzungskommando betreffen, gelten diese Bestimmungen nunmehr für das Militärkommando.

2. Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 und Z. 22 treten nach Ablauf von drei Monaten nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

hinsichtlich des Art. I Z. 1, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese, soweit dem Bundesminister für Inneres Aufgaben übertragen sind, das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung,

hinsichtlich des Art. I Z. 2 und 3 das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung,

hinsichtlich des Art. III Z. 1 das Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den beteiligten Bundesministerien,

hinsichtlich des Art. III Z. 2 das Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung,

hinsichtlich des Art. III Z. 3

a) soweit diese Bestimmung auf die im § 1 Abs. 2 Z. 6 lit. a bis d des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1960 bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet, das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien,

b) soweit diese Bestimmung auf die im § 1 Abs. 2 Z. 6 lit. e des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1960 bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder niederen Fachschulen betreffen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und zwar jedes im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt,

hinsichtlich des Art. IV das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien,

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Auf Grund der seit dem Inkrafttreten der Wehrgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 221, weiterhin gesammelten Erfahrungen erscheint es notwendig, verschiedene Bestimmungen des Wehrgesetzes abzuändern beziehungsweise zu ergänzen. So gilt es vor allem im Rahmen des § 11 eine Heranziehungsmöglichkeit von Beamten und Vertragsbediensteten der Heeresverwaltung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion auch über das 40. Lebensjahr hinaus vorzusehen, um dem bestehenden Mangel an

Kaderpersonal wirksam begegnen zu können. Ferner sollen auch hinsichtlich des Reservekaders Regelungen getroffen werden, die es ermöglichen, sowohl den Ausbildungsstand zu vertiefen als auch den Reservekader zu vergrößern. Im Interesse einer zweckmäßigen Gestaltung der militärischen Organisation sowie aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen ist weiters vorgesehen, die derzeit von den Ergänzungskommanden zu besorgenden Aufgaben den Militärkommanden zu übertragen.

47 der Beilagen

7

Eine Novellierung des Wehrgesetzes erscheint aber insbesondere auch im Hinblick auf den Beschuß der Bundesregierung vom 11. Mai 1965 erforderlich. Der Landesverteidigungsamt hat nämlich in seiner Sitzung am 22. April 1965 beschlossen, der Bundesregierung zu empfehlen, eine Regierungsvorlage über eine Novelle zum Wehrgesetz, die ergänzende Bestimmungen über die personelle Mobilmachung enthält, in den Nationalrat einzubringen. Diese Empfehlung wurde von der Bundesregierung in der Sitzung am 11. Mai 1965 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der gegenständlichen Novelle zum Wehrgesetz sollen noch verschiedene sonstige Abänderungen und Ergänzungen getroffen werden, die im Interesse des Aufbaues einer wirksamen Landesverteidigung notwendig erscheinen.

Durch die 16. Novelle der Dienstzweigverordnung, BGBl. Nr. 142/1965, wurden zusätzliche Dienstgrade für die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Bediensteten geschaffen. Um die Erlangung dieser Dienstgrade auch Wehrpflichtigen der Reserve zu ermöglichen, soll § 3 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, entsprechend ergänzt werden. In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer entsprechenden Ergänzung des § 5 des Heeresgebührengesetzes, in dem die jeweiligen Dienstgradzulagen festgelegt sind. Außerdem soll im Rahmen der gegenständlichen Novellierung die im § 6 des Heeresgebührengesetzes enthaltene Regelung über die Dienstfreistellung zweckmäßiger gestaltet und präziser gefaßt werden.

Die im Jahre 1960 festgelegte Ober- beziehungsweise Untergrenze für die Festsetzung der Entschädigung aus Anlaß der Ableistung freiwilliger Waffenübungen entspricht nicht mehr den derzeitigen Einkommensverhältnissen. Diese Veränderung in den Einkommensverhältnissen soll nunmehr auch in der Erhöhung der Betragsgrenzen für die Festsetzung der Entschädigung aus Anlaß der Ableistung freiwilliger Waffenübungen ihren Niederschlag finden.

Im einzelnen wird zu den Entwurfbestimmungen folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Die vorgesehene Bestimmung des § 2 Abs. 2 regelt in Durchführung des Art. 79 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Inanspruchnahme der Mitwirkung des Bundesheeres zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt und zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs. Demnach sollen die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres Wirkungsbereiches berechtigt sein, die Mitwirkung des Bundesheeres zu den in Abs. 1 lit. b und c genannten Zwecken un-

mittelbar in Anspruch zu nehmen, sofern sie ohne Mitwirkung des Bundesheeres diesen Zwecken nicht zu entsprechen vermögen. Im Falle einer Inanspruchnahme von mehr als 100 Soldaten zu den im Abs. 1 lit. b genannten Zwecken soll jedoch im Interesse einer zweckmäßigen und koordinierten Durchführung des Einsatzes die Zuständigkeit zu einer solchen Anordnung der Bundesregierung zukommen. Bei Gefahr im Verzug soll jedoch eine der besonderen Situation entsprechende Sonderregelung vorgesehen werden.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll bewirkt werden, daß durch Abs. 2 die Bestimmungen der §§ 28 und 36 der Strafprozeßordnung 1960, wonach die Gerichte beziehungsweise die Staatsanwälte das Bundesheer zum Beistand auffordern können, nicht berührt werden.

Zu Art. I Z. 2:

Es erscheint zweckmäßig, daß jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei mindestens einen Vertreter in den Landesverteidigungsamt entsendet. Diese Vertreter sollen dem Nationalrat angehören, weil der Landesverteidigungsamt meistens mit Materien befaßt wird, die in späterer Folge vom Nationalrat zu behandeln sein werden.

Zu Art. I Z. 3:

Die vorgesehene Änderung des § 5 Abs. 3 soll außer dem Vorsitzenden und dem Bundesminister für Landesverteidigung auch dem Vertreter der politischen Parteien die Möglichkeit eröffnen, eine Befassung des Landesverteidigungsamtes in militärischen Angelegenheiten herbeizuführen, sofern diese nach ihrer Ansicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Zu Art. I Z. 4:

In Anbetracht des bestehenden Mangels an zeitverpflichteten Soldaten kommt der Heranziehung von Beamten und Vertragsbediensteten zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion besondere Bedeutung zu. Die gegenwärtig hiefür im § 11 vorgesehene Regelung, nach der die Heranziehung nur bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres zulässig ist, hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Durch diese Regelung werden nämlich zahlreiche Bedienstete einer Verwendung als Unteroffizier entzogen, obwohl sie auch noch nach Erreichen der erwähnten Altersgrenze geeignet und bereit wären, solche Funktionen auszuüben. Durch die vorgesehene Neufassung des § 11 soll daher entsprechend den angeführten Erwägungen die Heranziehung von Beamten und Vertragsbediensteten zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion bis zum Erreichen der für Berufsoffiziere vorgesehenen Altersgrenze ermöglicht werden.

Die im Abs. 1 enthaltene Bestimmung, derzufolge Beamte und Vertragsbedienstete nur „nach Maßgabe ihrer Dienstfähigkeit“ zur Aus-

übung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden dürfen, gewährleistet wohl in ausreichendem Maße, daß nur Bedienstete mit der zur Erfüllung der Aufgaben eines Unteroffiziers erforderlichen Eignung für eine derartige Verwendung in Betracht gezogen werden. Da die Heranziehung gemäß Abs. 2 der Zustimmung des Beamten oder Vertragsbediensteten bedarf, erscheint überdies auch allfälligen subjektiven Bedenken des Bediensteten gegen eine Verwendung als Unteroffizier genügend Rechnung getragen. Hinsichtlich der Beendigung der Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion soll ferner durch die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 gewährleistet werden, daß diesbezüglich außer den militärischen Bedürfnissen auch die Interessen des herangezogenen Bediensteten an einem Ausscheiden aus seiner militärischen Verwendung entsprechend berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 5:

Nach der derzeitigen Fassung des § 15 Abs. 1 können Offiziere, Unteroffiziere und technische Spezialkräfte im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres auch nach Erreichen des 51. Lebensjahres zur Dienstleistung herangezogen werden. Eine Altersgrenze, bis zu der diese Personen zur Dienstleistung verpflichtet sind, ist gegenwärtig jedoch nicht festgelegt. Durch die vorgesehene Ergänzung des zweiten Satzes in diesem Absatz soll nunmehr eine solche Beschränkung der Dienstpflicht, und zwar entsprechend der für Berufsoffiziere als öffentlich-rechtliche Bedienstete geltenden Altersgrenze, normiert werden.

Die Verpflichtung des genannten Personenkreises zur Dienstleistung im Einsatzfalle über das für sonstige Wehrpflichtige geltende Alter hinaus läßt es geboten erscheinen, auch Maßnahmen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes über dieses Alter hinaus treffen zu können. Es soll daher für Offiziere, Unteroffiziere und technische Spezialkräfte auch die Ableistung freiwilliger Waffenübungen sowie die Heranziehung zu Inspektionen und Instruktionen nach Erreichen des 51. Lebensjahres ermöglicht werden. Zu diesem Zwecke sollen für diese Personen alle jene Bestimmungen Anwendung finden, die für Wehrpflichtige der Reserve gelten.

Zu Art. I Z. 6:

Unter den im § 16 aufgezählten Pflichten der Wehrpflichtigen ist derzeit die Verpflichtung zur Geheimhaltung bestimmter dienstlicher Wahrnehmungen nicht genannt. Zur Wahrung der militärischen Interessen erscheint es jedoch geboten, diese Verpflichtung für jene Wehrpflichtigen, die nicht schon nach dienstrechtlichen Vorschriften einer derartigen Verpflichtung unter-

liegen, im Wehrgesetz ausdrücklich festzulegen. Eine entsprechende Bestimmung, die der einschlägigen Bestimmung der Dienstpragmatik nachgebildet ist, soll daher in den § 16 als Abs. 2 neu eingefügt werden. Entsprechend dem Zweck der Geheimhaltungspflicht soll diese auch nach Erlöschen der Wehrpflicht, ebenso wie die Pflicht der Amtsverschwiegenheit nach Beendigung eines öffentlichen Dienstverhältnisses, bestehen bleiben.

Zu Art. I Z. 7:

Da nicht beabsichtigt ist, die Ergänzungsbereiche über das Gebiet eines Bundeslandes auszudehnen, soll zur Vermeidung von Irrtümern das Wort „grundsätzlich“ entfallen.

Zu Art. I Z. 8:

Zu dem Aufgabenbereich der Militärrkommanden soll nach dem Beschuß der Bundesregierung vom 17. Juli 1962 insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Territorialverteidigung, einschließlich des Aufbaues und der Führung der Grenzschutztruppen, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Mobilmachung, damit auch die Mitwirkung bei der personellen und materiellen Ergänzung des Bundesheeres, gehören. Den Ergänzungskommanden obliegt gegenwärtig die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen. Die Militärrkommanden und die Ergänzungskommanden haben somit Aufgaben zu besorgen, die in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen. Diese Aufgaben können von den genannten Dienststellen daher in zweckmäßiger Weise nur durch ständige Kontaktnahme und Koordinierung der jeweils zu treffenden Maßnahmen erfüllt werden. Verwaltungökonomische Gründe sowie militärische Erfordernisse lassen es deshalb geboten erscheinen, die Militärrkommanden und Ergänzungskommanden zu einer Dienststelle zusammenzulegen. Durch die vorgesehene Neufassung des § 18 soll diesem Erfordernis Rechnung getragen werden.

Die Neuregelung macht auch eine Abänderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG. 1950, BGBL. Nr. 172/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 92/1959, notwendig. Im Art. II Abs. 2 A Z. 24 leg. cit. hätte anstelle des Wortes „Ergänzungskommanden“ das Wort „Militärrkommanden“ zu treten. Da die Militärrkommanden zum Teil Aufgaben zu besorgen haben, die dem Befehlsbereich zuzuordnen sind, gilt es ferner im Interesse der Klarheit ausdrücklich zu bestimmen, daß die einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetze auf diesen Aufgabenbereich der Militärrkommanden keine Anwendung zu finden haben. Während die Änderung des Art. II Abs. 2 A Z. 24 des EGVG. 1950 durch die im vorliegenden

47 der Beilagen

9

Gesetzentwurf enthaltene Z. 1 des Art. V bewirkt werden kann, wäre die Regelung über die Einschränkung der Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze im EGVG. 1950 vorzusehen.

Zu Art. I Z. 9:

Die Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst hat gemäß § 28 Abs. 1 entweder im Wege einer allgemeinen Bekanntmachung oder durch Zustellung von Einberufungsbefehlen zu erfolgen. Im Falle der Einberufung in Form einer allgemeinen Bekanntmachung ist in dieser der Ort, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, sowie der Zeitpunkt des Beginnes des Präsenzdienstes zu bestimmen. Dabei kann sich die Ortsangabe zwangsläufig nur auf Sammelorte beziehen. Eine rasche und zweckmäßige Durchführung der Mobilmachung erfordert aber, daß die Wehrpflichtigen nach Möglichkeit unmittelbar an jenen Ort einberufen werden, der für ihren Einsatz in Betracht kommt. Um dies auch in den Fällen einer Einberufung durch allgemeine Bekanntmachung zu ermöglichen, sollen den Wehrpflichtigen Bereitstellungsscheine ausgefolgt werden, in denen für den Fall der Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst nach den Bestimmungen des § 28 festgelegt wird, wo sie sich einzufinden haben. Als Ortsangabe in der allgemeinen Bekanntmachung soll für Inhaber von Bereitstellungsscheinen ein entsprechender Hinweis auf den im Bereitstellungsschein genannten Ort genügen.

Zu Art. I Z. 10:

Entsprechend dem System der allgemeinen Wehrpflicht ist das Bundesheer ein Rahmen(Kader)heer. Im Bedarfsfalle ist daher der Präsenzstand im Wege der personellen Mobilmachung aus den Wehrpflichtigen der Reserve zu ergänzen. Zu diesem Zwecke ist auch eine ausreichende Anzahl von Reserveoffizieren, Reserveunteroffizieren und Reservechärgen erforderlich. Der Ausbildung dieser Wehrpflichtigen der Reserve dienen die freiwilligen Waffenübungen. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die der Reserve für den Einsatz des Bundesheeres zukommt, ist es notwendig, die Bestimmungen über die Ableistung freiwilliger Waffenübungen so zu gestalten, daß eine möglichst große Anzahl von Wehrpflichtigen in der Lage ist, diese Ausbildung zu absolvieren. Nach der derzeitigen Rechtslage können Waffenübungen nur in der Höchstdauer von insgesamt vier Wochen innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Diese Einschränkung wurde seinerzeit auch zur Wahrung der Interessen der Wirtschaft angesichts der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt festgelegt. Es hat sich jedoch in der Praxis gezeigt, daß verschiedentlich Personen ohne Beeinträchtigung wirtschaftlicher

Verhältnisse auch über das genannte Ausmaß hinaus freiwillige Waffenübungen leisten könnten. Da es vom Standpunkt der Landesverteidigung nicht vertretbar wäre, ohne Notwendigkeit auf die durch die Heranziehung solcher Personen zu freiwilligen Waffenübungen mögliche Erweiterung des Reservekaders zu verzichten, erscheint eine entsprechende Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen geboten. Durch die vorgesehene Neufassung des § 28 Abs. 7 soll daher eine Regelung geschaffen werden, die sowohl den militärischen als auch den wirtschaftlichen Bedürfnissen in geeigneter Weise gerecht wird. Da an die Ausbildung zum Reserveoffizier höhere Anforderungen zu stellen sind als an die Ausbildung der übrigen Reservisten, ist es notwendig, daß für Reserveoffiziersanwärter die erste Waffenübung vier Wochen dauert.

Da die Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 in einem eigenen Absatz neu geregelt werden soll (Art. I Z. 11), erübrigt sich der zweite Satz im § 28 Abs. 6.

Zu Art. I Z. 11:

Der Landesverteidigungsrat hat in seiner Sitzung am 22. April 1965 beschlossen, der Bundesregierung zu empfehlen, eine Regierungsvorlage über eine Novelle zum Wehrgesetz, die ergänzende Bestimmungen über die personelle Mobilmachung, und zwar hinsichtlich einer Einberufungsmöglichkeit auch nach territorialen und nach ausbildungsmäßigen Gesichtspunkten (personelle Teilmobilmachung), enthält, in den Nationalrat einzubringen. Die Bundesregierung hat diese Empfehlung in der Sitzung am 11. Mai 1965 nach einem Bericht des Bundesministers für Landesverteidigung zustimmend zur Kenntnis genommen. Durch die als neuer Abs. 8 des § 28 vorgesehenen Bestimmungen soll der Empfehlung des Landesverteidigungsrates im Sinne des Beschlusses der Bundesregierung Rechnung getragen werden.

Nach der derzeitigen Rechtslage können nur entweder alle Wehrpflichtigen oder Wehrpflichtige bestimmter Geburtsjahrgänge zum außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 einberufen werden. Künftig soll es auch möglich sein, Wehrpflichtige der Reserve aus einem Ergänzungsbereich oder aus mehreren Ergänzungsbereichen oder aus Teilen solcher Bereiche sowie Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten militärischen Einheit oder auf Grund ihrer Eignung für bestimmte militärische Verwendungen in Betracht kommen, einzuberufen. Durch die Möglichkeit einer Einberufung jener Wehrpflichtigen, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten militärischen Einheit oder auf Grund ihrer Eignung für bestimmte militärische Verwendungen in Betracht

kommen, soll die Voraussetzung geschaffen werden, nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen etwa lediglich die für die Bildung von Grenzschutzeinheiten vorgesehenen Wehrpflichtigen der Reserve einberufen zu können. Nach dem neu vorgesehenen § 28 Abs. 8 soll überdies eine Einberufung sowohl nach einem der angeführten Gesichtspunkte allein als auch unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf alle diese Gesichtspunkte erfolgen können.

Zu Art. I Z. 12:

Nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 kommt dem Wehrpflichtigen ein Antragsrecht hinsichtlich der Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes nur in jenen Fällen zu, in denen die Befreiung aus Gründen erfolgen soll, die unmittelbar seine Person betreffen. Kein Antragsrecht ist hingegen in jenen Fällen eingeräumt, in denen die Befreiung im öffentlichen Interesse erfolgt. In solchen Fällen gilt es nämlich abzuwagen, ob das öffentliche Interesse, den Wehrpflichtigen etwa an seinem Arbeitsplatz zu belassen, gegenüber dem anderen öffentlichen Interesse, den Wehrpflichtigen zum ordentlichen Präsenzdienst heranzuziehen, überwiegt. Es sind somit für die Befreiung ausschließlich Gründe maßgeblich, die allein im öffentlichen Interesse gelegen sind. Da diese öffentlichen Interessen letztlich nur von der Behörde selbst nach Einholung allenfalls erforderlicher gutächtlicher Äußerungen wahrzunehmen sind und wahrgenommen werden können, erscheint es verfehlt, dem Wehrpflichtigen oder einer anderen Person in diesen Fällen ein Antragsrecht einzuräumen.

Von dieser Überlegung ausgehend, wurde seinerzeit im Rahmen der Wehrgesetz-Novelle 1962 das Antragsrecht hinsichtlich der Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes neu geregelt. Seitens der begutachtenden Stellen ist dagegen kein Einwand erhoben worden. Abgesehen davon, daß die derzeit geltende Bestimmung des § 29 Abs. 4 insoweit unvollständig erscheint, als nicht allen jenen Dienstgebern ein Antragsrecht eingeräumt ist, bei denen ein öffentliches Interesse für die Befreiung von Bediensteten in Betracht kommt, widerspricht sie der im vorstehenden Absatz aufgezeigten Überlegung. Es erscheint daher folgerichtig, entsprechend der Regelung für die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes die Bestimmung des Abs. 4 entfallen zu lassen. Damit würde auch dem Vorwurf einer sachlich nicht zu rechtfertigenden unterschiedlichen Behandlung begegnet werden. Die vorgesehene Neuregelung ermöglicht allen Dienstgebern, damit auch den im bisherigen Abs. 4 genannten Dienstgebern, in gleicher Weise, wie dies im amtswegen Verfahren hinsichtlich

des ordentlichen Präsenzdienstes gehandhabt wird, entsprechende Anregungen für eine amtswiegige Befreiung vom außerordentlichen Präsenzdienst dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu geben.

Außerdem soll im Abs. 4 die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden in Verfahren gemäß Abs. 2 und 3 derart aufgegliedert werden, daß die Zuständigkeit für die von Amts wegen zu erlassenden Bescheide weiterhin beim Bundesministerium für Landesverteidigung verbleibt, Bescheide über Anträge nach den erwähnten Bestimmungen aber von den Militärräkammanden zu erlassen sind.

Durch die im Abs. 5 vorgesehene Verpflichtung zur Mitteilung des Wegfallen der Voraussetzungen für die Befreiung sollen die gegenständlichen Bestimmungen in zweckentsprechender Weise ergänzt werden.

Zu Art. I Z. 13 und 14:

Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß ein vor dem Antritt des außerordentlichen Präsenzdienstes eingeleitetes Verfahren über die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes erst nach dessen Antritt abgeschlossen werden kann, ist es notwendig, die als neuer Abs. 4 des § 32 vorgesehene Regelung zu treffen. Die übrigen Änderungen des § 32 sind in Anlehnung an die Neufassung des § 29 getroffen worden.

Zu Art. I Z. 15:

Durch die vorgesehene Neufassung des § 33 a Abs. 1 soll die Dauer der Inspektionen und Instruktionen innerhalb eines Jahres keine Verlängerung erfahren, sondern lediglich die Durchführung der Inspektionen und Instruktionen zwingenden militärischen Bedürfnissen besser angepaßt werden können.

Zu Art. I Z. 16:

Wie die bisherige Erfahrung bei der Durchführung von Inspektionen und Instruktionen gezeigt hat, erscheint es insbesondere aus Gründen der Verwaltungökonomie zweckmäßig, die für die Ableistung von Inspektionen und Instruktionen zu leistende Entschädigung zu pauschalieren. Der Pauschalbetrag wurde unter Berücksichtigung der derzeitigen Einkommensverhältnisse festgelegt. Gleichzeitig soll die besondere Funktion eines Reserveoffiziers beziehungsweise Reserveunteroffiziers sowie der höchsten Charge auch in finanzieller Hinsicht Berücksichtigung finden.

Zu Art. I Z. 17:

Wie die praktische Erfahrung gezeigt hat, erscheint die derzeitige Regelung, wonach das

47 der Beilagen

11

Tragen einer Uniform des Bundesheeres durch Wehrpflichtige der Reserve nur in sehr beschränktem Umfange zulässig ist, dem Wehrgedanken nicht förderlich. Die Uniformtrageerlaubnis soll daher auf Veranstaltungen, an denen Abordnungen des Bundesheeres teilnehmen, sowie auf besondere familiäre Anlässe, wie zum Beispiel Eheschließung, erweitert werden.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit geboten werden, die Uniform auch aus anderen Anlässen zu tragen, sofern das Militäركommando hiezu die Zustimmung erteilt. Maßgeblich für die Erteilung der Zustimmung seitens des Militäركommandos sollen die militärischen Interessen sein.

Abgesehen davon, daß sich die näheren Vorschriften insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit der Uniform auf § 13 des Wehrgesetzes gründen, erübrigt sich im Hinblick auf die vorgesehene Ergänzung des Abs. 1 die Bestimmung des bisherigen Abs. 3.

Zu Art. I Z. 18:

Da sich nach der bisherigen Erfahrung die weitere Beibehaltung der Vorschriften des derzeitigen § 38 als nicht notwendig erwiesen hat, sollen diese Bestimmungen entfallen.

Als neuer § 38 soll die derzeit im § 39 enthaltene Regelung über den Urlaub eingeordnet werden. Im neuen § 39 sollen aus systematischen Gründen die derzeit im § 6 des Heeresgebühren gesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, und im Abs. 2 des derzeitigen § 39 enthaltenen Regelungen über die Dienstfreistellung zusammengefaßt sowie klarer und zweckmäßiger gestaltet werden. So führt insbesondere die derzeitige Fassung des § 6 des Heeresgebühren gesetzes in der Praxis zu Schwierigkeiten. Die Fassung läßt nämlich die Auslegung zu, daß auch im Falle der vorzeitigen Entlassung die Dienstfreistellung im vollen Ausmaß zu gewähren ist. Da aber die Dienstfreistellung in der Regel unmittelbar vor Beendigung der gesamten Präsenzdienstzeit gewährt werden und der vorzeitig entlassene Wehrpflichtige grundsätzlich nach Wegfall des Entlassungsgrundes den restlichen Teil des Präsenzdienstes ableisten soll, erscheint es notwendig, eine derartige Auslegungsmöglichkeit auszuschließen.

Die Regelung über den Zuschuß zur Dienstfreistellung verbleibt im § 6 des Heeresgebühren gesetzes.

Zu Art. I Z. 19:

Dieser Paragraph enthält die Strafbestimmung für die Verletzung der in den §§ 29 Abs. 4 und 5 und 32 Abs. 10 festgelegten Mitteilungspflicht.

Zu Art. I Z. 20:

Die Bedeutung der Inspektionen und Instruktionen läßt es geboten erscheinen, die gegenständliche Strafbestimmung strenger zu fassen. Daher soll das Wort „vorsätzlich“ entfallen.

Zu Art. I Z. 21:

Im Hinblick auf die unter Z. 19 vorgesehene Strafbestimmung des § 47 a bedarf es einer entsprechenden Erweiterung der im § 48 vorgesehenen Zuständigkeitsregelung zur Durchführung des Strafverfahrens.

Zu Art. I Z. 22:

Im Hinblick auf die unter Z. 4 vorgesehene Neufassung des § 11 erübrigt sich die derzeitige Übergangsbestimmung des § 49 Abs. 6 und soll daher entfallen.

Zu Art. I Z. 23:

Im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres ergibt sich die Notwendigkeit, auch Personen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, zu bestimmten militärischen Verwendungen heranzuziehen. Um verschiedentlich diese Heranziehung überhaupt beziehungsweise mit einem entsprechenden Dienstgrad zu ermöglichen, sollen Personen, die über die Eignung im Sinne des Abs. 1 verfügen, im Wege von freiwilligen Waffenübungen entsprechend ausgebildet werden können.

Zu Art. I Z. 24:

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 18 sollen die derzeitigen Aufgaben des Ergänzungskommandos künftig dem Militäركommando obliegen. Es sind daher auch alle übrigen Bestimmungen des Wehrgesetzes, in denen das Ergänzungskommando erwähnt wird, entsprechend abzuändern.

Zu Art. II Z. 1:

Da für die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Bediensteten eine wesentlich längere militärische Verwendungsmöglichkeit als für zeitverpflichtete Soldaten besteht, wurden mit Verordnung der Bundesregierung vom 1. Juni 1965, mit der die Dienstzweigverordnung neuerlich geändert wird, BGBl. Nr. 142, weitere Dienstgrade für die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Bediensteten geschaffen. Diese weiteren Dienstgrade sollen auch von Wehrpflichtigen der Reserve erlangt werden können. Zu diesem Zwecke bedarf es der vorgesehenen Ergänzung des § 2 Abs. 1.

Zu Art. II Z. 2:

Wie bereits zu Art. II Z. 1 ausgeführt, wurden für die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Bediensteten weitere Dienstgrade geschaffen. Da auch diese Dienstgrade nach der vorgesehenen Neufassung des § 2

Abs. 1 von Wehrpflichtigen der Reserve erlangt werden können, bedarf es einer entsprechenden Festsetzung der Dienstgradzulagen für diese Dienstgrade. Im Hinblick darauf, daß nicht vorgesehen ist, Wehrpflichtige der Reserve zu Generalmajoren und Generälen zu ernennen, wurde in der Neufassung des § 5 auf diese Dienstgrade nicht mehr Bedacht genommen.

Zu Art. II Z. 3:

Die Gewährung der Dienstfreistellung und deren Ausmaß sollen, wie bereits zu Art. I Z. 18 bemerkt wurde, aus systematischen Gründen im neuen § 39 des Wehrgesetzes geregelt werden. Die Gebührenregelung hinsichtlich der Dienstfreistellung soll im § 6 des Heeresgebühren gesetzes verbleiben.

Das Gesamtausmaß des gebührenden Zuschusses soll sich nach der Gesamtdauer des abgeleisteten ordentlichen Präsenzdienstes richten. Anlässlich einer vorzeitig gewährten Dienstfreistellung soll jedoch nur jener Teil des Zuschusses auszuzahlen sein, der auf die bis dahin abgeleistete Präsenzdienstzeit entfällt. Wird beispielsweise einem Wehrpflichtigen, der den ordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von neun Monaten ableistet, die Dienstfreistellung zur Gänze nach einer Präsenzdienstleistung von fünf Monaten gewährt, so soll ihm anlässlich der Dienstfreistellung der auf den abgeleisteten Teil des Präsenzdienstes entfallende Teil des Zuschusses auszuzahlen sein. Der auf die restlichen vier Monate entfallende Zuschuß soll ihm anlässlich der Entlassung aus dem voll abgeleisteten Präsenzdienst auszuzahlen sein. Wird beispielsweise einem Wehrpflichtigen, der den ordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von neun Monaten ableistet, die Dienstfreistellung zum Teil nach einer Präsenzdienstleistung von drei Monaten und der restliche Teil nach einer Präsenzdienstleistung von weiteren vier Monaten gewährt, so soll ihm anlässlich der ersten Dienstfreistellung der auf drei Monate entfallende Zuschuß, anlässlich der restlichen Dienstfreistellung der auf vier Monate entfallende Zuschuß und anlässlich der Entlassung der auf die restlichen zwei Monate entfallende Zuschuß auszuzahlen sein.

Zu Art. II Z. 4:

Im Hinblick auf die unter Art. I Z. 18 vorgesehene Neufassung des § 39 des Wehrgesetzes bedarf es einer entsprechenden Anpassung der die Dienstfreistellung betreffenden Zitierung im § 8 Abs. 2 und im § 9 Abs. 2 des Heeresgebühren gesetzes.

Zu Art. III Z. 1 bis 3:

Die im Jahre 1960 festgelegte Ober- beziehungsweise Untergrenze für die Festsetzung der

Entschädigung aus Anlaß der Ableistung freiwilliger Waffenübungen entspricht nicht mehr den derzeitigen Einkommensverhältnissen. So wurden zum Beispiel die Bezüge der öffentlich Bediensteten seit dem genannten Zeitpunkt um zirka 30% angehoben. Diese Veränderung in den Einkommensverhältnissen soll nunmehr auch in der Erhöhung der Betragsgrenzen für die Festsetzung der Entschädigung aus Anlaß der Ableistung freiwilliger Waffenübungen ihren Niederschlag finden. Das Ausmaß der Erhöhung soll sich nach dem Ausmaß der durchschnittlichen Erhöhung der Einkommen der öffentlich Bediensteten richten.

Die vorgesehene Änderung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 311/1960 soll auch zum Anlaß genommen werden, den in diesem Gesetz verwendeten Ausdruck „Familienzulagen“, an dessen Stelle mit der 13. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 124/1965, das Wort „Haushaltszulage“ getreten ist, durch dieses Wort zu ersetzen.

Zu Art. IV:

Der durch die Bestimmungen des Art. I Z. 16 und durch die Bestimmungen des Art. III bewirkte Mehraufwand für das Jahr 1966 wird voraussichtlich zirka 1,300.000 S betragen. Da dieser Mehraufwand für das Jahr 1966 bei Kapitel 23 Titel 2 § 3 keine Deckung findet, bedarf es einer entsprechenden Jahreskreditüberschreitung bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz. Diese Kreditüberschreitung soll durch die gleichzeitige Bindung eines gleich hohen Betrages bei Kapitel 23 Titel 2 § 4 bedeckt werden. Im Hinblick darauf, daß die hierzu erforderliche gesetzliche Bestimmung gemäß Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. vom Nationalrat ohne Mitwirkung des Bundesrates zu beschließen ist, wurde sie in den gegenständlichen Gesetzentwurf gesondert als Artikel IV eingeordnet.

Zu Art. V Z. 1:

Wie bereits zu Art. I Z. 8 bemerkt wurde, sollen die Aufgaben des Ergänzungskommandos künftig dem Militärkommando obliegen. Im Hinblick darauf, daß das Ergänzungskommando außer im Wehrgesetz auch noch in anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen Erwähnung findet, bedarf es der unter Z. 1 des Art. V vorgesehenen Bestimmung.

Zu Art. V Z. 2:

Durch die vorgesehene Bestimmung des Art. V Z. 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, rechtzeitig die erforderlichen administrativen Veranlassungen treffen zu können.

Zu Art. V Z. 3:

Diese Ziffer enthält die Vollzugsbestimmungen.